

**Verein zur Förderung des Handballsports im  
Turn- und Sportverein Treudeutsch 07 Lank e. V.**

**SATZUNG**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**„Verein zur Förderung des Handballsports  
im Turn- und Sportverein Treudeutsch 07 Lank e. V.“**  
- nachfolgend „Verein“ genannt -.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweckbestimmung/Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Handballabteilung des Turn- und Sportvereins Treudeutsch 07 Lank e. V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich, bei juristischen Personen durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

**§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.  
Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Die personengebundenen Daten der einzelnen Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz und werden nur für interne Zwecke genutzt. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Mitgliedes an Dritte weitergegeben werden. Der Verein richtet sich nach den entsprechenden

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - freiwilligen Austritt
  - Ausschluss
  - Tod des Mitglieds
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Auflösung des Vereins
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden,
  - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übermitteln.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Zusätzlich können Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden. Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird. Umlagen können maximal bis zur Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
2. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden von Mitgliedern zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder die Änderung der Kündigungsmodalitäten entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
3. Ferner ist der Verein berechtigt, die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

## **§ 7 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl- und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl- und Abwahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich, vornehmlich per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail bzw. Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens zum 31.01. eines Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 10 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich - bei juristischen Personen nur durch einen bevollmächtigten Vertreter - ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen und sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
6. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Bei Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender,
- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer sowie
- ein Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Kassenführung/Kassenprüfer**

1. Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Er leistet die für die Kassengeschäfte erforderlichen Unterschriften allein, im Falle seiner Abwesenheit unterzeichnen für ihn zwei Vorstandsmitglieder.
2. Der Schatzmeister legt jährlich in der Mitgliederversammlung seinen Kassenbericht vor.
3. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie können die Kassenprüfung voneinander getrennt oder gemeinsam durchführen.
4. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Außerordentliche Kassenprüfungen sind zulässig.

## **§ 13 Auflösung/Liquidation des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2015 beschlossen und ändert die Satzung vom 28. Mai 2001.